

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

Eingel.: - 8. Sep. 2023

Zahl: 640-01-
Ref.: St-

Beilagen: Unvollständig
Vollständig Keine Beilagen


P23-004196

Datum	08.09.2023
Zahl	WO6-STVO-5071/2023 (002/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-5071/2023(002/2023), vom 8.9.2023, womit in Ergänzung zur straßenpolizeilichen Bewilligung der Stadtgemeinde Wolfsberg zu Zl. (640-01)-D/44049/2023, im Zusammenhang mit der Durchführung einer Laufveranstaltung, veranstaltet durch den Sportverein „I like it“, am **10.9.2023**, für den Rathausplatz im Ortsgebiet von Wolfsberg, Gemeinde und Bezirk Wolfsberg, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 wird verordnet:

§ 1

Der **Rathausplatz** wird am **10.9.2023, von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr**, von der Einbindung in den Hohen Platz bis auf Höhe der Nordkante des Rathauses, für den gesamten Fahrzeugverkehr, ausgenommen Einsatzfahrzeuge im Einsatz und Fahrzeuge des Straßenerhalters, in beiden Fahrtrichtungen, gesperrt.

Die Verkehrssperre ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit Zusatztafeln gemäß § 54 StVO, auf denen die Ausnahmen vom Fahrverbot ersichtlich sind, an nachstehenden Örtlichkeiten kundzumachen:

- Rathausplatz im Bereich der Einbindung Hoher Platz in Fahrtrichtung Schwemmratten
- Rathausplatz auf Höhe der Nordkante des Rathauses in Fahrtrichtung Hoher Platz

Die Absperrung hat mittels Scherengitter zu erfolgen.

§ 2

Die Anbringung des Hinweiszeichens „Umleitung“ und des Hinweiszeichens „Sackgasse“ hat entsprechend dem Bescheid der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. (640-01)-D/44049/2023 zu erfolgen.

§ 3

Der Veranstalter hat die Umleitungen und Vorankündigungen der Umleitungen so zu kennzeichnen, dass diese von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Schwierigkeiten angenommen werden können.

§ 4

Auf die Verkehrssperre ist durch Anbringung von Ankündigungstafeln rechtzeitig hinzuweisen. Die Anrainer sind von der Sperre rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen die mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF durch den Veranstalter, im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Wolfsberg anzubringen.

§ 7

Der Veranstalter wird verhalten, dafür Sorge zu tragen, dass für Notfälle zumindest eine Fahrspur frei bleibt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Angeschlagen am:

-8. Sep. 2023

Für den Bezirkshauptmann:

Abgenommen am

(Gerhard Klemel)



Ergeht an:

1. Sportverein I like it, z.H. Hr. Mario Theissl, Görzer Allee 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
2. Stadtgemeinde Wolfsberg, z.H. Fr. Mori Juliane, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, im Einvernehmen mit dem Veranstalter, alle erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zum Zwecke der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzunehmen.**
4. z.A.